

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/11171 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung
- Drucksache 13/10764 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 248/98

Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch... , wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

§ 7

Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Patentamt und sechs Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen.

(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die im Ausland durchgeführt wird, bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor

anrechnen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.

(3) Der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.

(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen Studiums im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. Dies gilt nicht für ein Studium, das neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt werden kann.

(5) Ein besonderer Studiengang im allgemeinen Recht, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Patentamts dies festgestellt hat. Er holt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes der Patentanwaltskammer ein. Die Entscheidung ist im "Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" bekanntzugeben.¹

2. In § 8 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern "Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes" die Wörter "einschließlich der zu ihrer Anwendung erforderlichen Kenntnisse des allgemeinen Rechts" eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 werden nach der Angabe "'Patentassessor'" die Wörter "oder 'Patentassessorin'" eingefügt.

4. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt; ferner werden die Angabe "Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe "Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern "gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter "die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

¹(3) Wer zugelassen ist, führt die Bezeichnung "Patentanwalt" oder "Patentanwältin".²

6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

²Wird der Eid von einer Patentanwältin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter "eines Patentanwalts" die Wörter "einer Patentanwältin".³

7. In § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz "dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist." angefügt.

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die während eines Kalenderjahres eintreten können,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Bestellung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2“ gestrichen.

9. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2“ gestrichen.

10. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft

Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten, ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihm die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Abs. 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll den Bewerber dabei unterstützen, eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen.“

11. In § 52 a Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder anderen Staaten“ eingefügt.

12. In § 69 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „mitwirken“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Studiengänge zur Ausbildung von Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen“ eingefügt.

13. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Ausbildung der Bewerber und“ vorangestellt.

14. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesjustizverwaltung kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

15. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesjustizverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständige Behörde“.

16. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 Satz 1 und 2“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 87 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 4“.

17. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

18. In § 146 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

19. In § 154 a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und die Wörter „Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“.

20. Nach § 159 wird folgender § 160 eingefügt:

„§ 160

Maßgaben nach dem Einigungsvertrag

(1) Patentanwälte und Patentassessoren, die am 3. Oktober 1990 in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen sind, stehen Personen gleich, die nach § 3 die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben. Die Patentanwälte, die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführte Liste eingetragen sind, sind zur Patentanwaltschaft zugelassen.

(2) Wer am 3. Oktober 1990 die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung.“

21. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "ausübt" ein Semikolon gesetzt und der Halbsatz "§ 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend" angefügt.
22. § 173 wird gestrichen.
23. In § 176 Satz 1 wird das Wort "zweijährige" gestrichen.
24. § 189 wird wie folgt gefaßt:

"§ 189
Übergangsvorschrift

Die §§ 7, 8 und 52 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finden nur Anwendung auf Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem 31. Dezember 1998 beginnen."

25. § 190 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.